



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 23.06.2025

Nr. 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Landkreis Lüneburg	Kreistags Sitzung am 26.06.2025	235
	Bestellung betriebsangehöriger Vertreter Feuerstättenschau, Kehrbezirk Lüneburg X, Reppenstedt	236

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“	236
	Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen (ParkGO)	236
	3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätzen) bei schulfremder Nutzung	237
	3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“	238
	1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist	239
Stadt Bleckede	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bleckede und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2017 bis 2020	240
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg	240
	Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg ..	241
Samtgemeinde Bardowick	Richtlinien für die Vergabe von Kinderkrippenplätzen in den Kinderkrippen der Samtgemeinde Bardowick	242
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	243
Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillkuhle der Gemeinde Mechtersen vom 22.05.2025	246
	Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	247

Fortsetzung auf Seite 234

Samtgemeinde Ostheide	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“	252
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)	255

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, hier: Schlussfeststellung	258
	Öffentliche Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, hier: Schlussfeststellung	260

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 26.06.2025, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:
(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Schweigeminute
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 08.05.2025
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Bericht der Sparkasse Lüneburg über das Geschäftsjahr 2024; Vortrag von Herrn Schrell
7. Bekanntgabe der Aufnahme von zwei Kommunaldarlehen in Höhe von 6.500.000 Euro und 3.000.000 Euro aus den Kreditermächtigungen 2023 und 2024
8. MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg - Erhöhung des Eigenkapitals durch Zahlung einer Kapitalrücklage
9. MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg - Übernahme von Bürgschaften für die Gesellschaft
10. Flusslandschaft Elbe GmbH, Änderung des Gesellschaftsvertrages und Abschluss einer Zuschussvereinbarung
11. European Energy Award und Klimaschutzkonzept: Energiepolitisches Arbeitsprogramm (EPAP) (Stand 16.06.2025) (im Stand der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 17.06.2025)
12. Verstetigung der Anschubberatung "Klimaschutz daheim"
13. Strukturentwicklungsfonds: Entwurf der Richtlinie "Herzsicherer Landkreis"
14. Vereinbarung Euthanasie Gedenkstätte
15. Einrichtung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2026
16. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg für die Amtszeit vom 19. Juli 2025 bis 18. Juli 2030: Vorschlagsliste für den Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Lüneburg
17. Antrag der Gruppe Die Linke/Die PARTEI vom 15.06.2024 zum Thema "Lachgas" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 14.08.2024)
18. Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2024 zum Thema "Koordination des regionalen Transformationsprozesses - Wirtschaftsförderung der Region stärken" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 23.05.2025)
19. Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 04.06.2025 zum Thema "LKH-Arena - Fußgängerbrücke über die Wasserstraße Ilmenau - kein Aufschub mehr für die Umsetzung des Besucherlenkungskonzepts"
20. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen vom 11.06.2025 zum Thema "Offene Aussprache zur aktuellen Niederschlagssituation unter Berücksichtigung der Anfrage zum Stand der Umsetzung des Integrierten Wassermanagementkonzeptes (IWaMaKo-ZuSa)" (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 12.06.2025)
21. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
22. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
 - 22.1. Anfrage der Gruppe AfD/ dieBasis vom 27.05.2025 zum Thema "Anhaltende Kritik an der Arbeit des Bauamts im Landkreis Lüneburg" (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 12.06.2025)
 - 22.2. Anfrage von KTA Ralf Gros (Bündnis 90 / Die Grünen) zum Stand der Brückenplanung im Zuge der B 209 über die Elbe bei Lauenburg (Im Stand der 1. Aktualisierung vom 11.06.2025)
23. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
25. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Jens Böther

Bestellung betriebsangehöriger Vertreter Feuerstättenschau, Kehrbezirk Lüneburg X, Reppenstedt

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 11 b Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16.06.2025 Herrn Julien Lomeo Ließke mit Wirkung vom 01.07.2025 als betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Arbeiten im Kehrbezirk Lüneburg X, Reppenstedt bestellt. Die Bestellung ist bis zum Ablauf der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum 31.12.2028 befristet.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Michaela Willig

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Benutzungssatzung

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“ vom 01.10.2020 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 20.06.2025
Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen (ParkGO)

Aufgrund von § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.06.2025 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten oder elektronische Einrichtungen.
- (2) Die Parkgebühren betragen montags bis freitags für die Zeit von 08:00 bis 19:00 Uhr sowie samstags für die Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr:

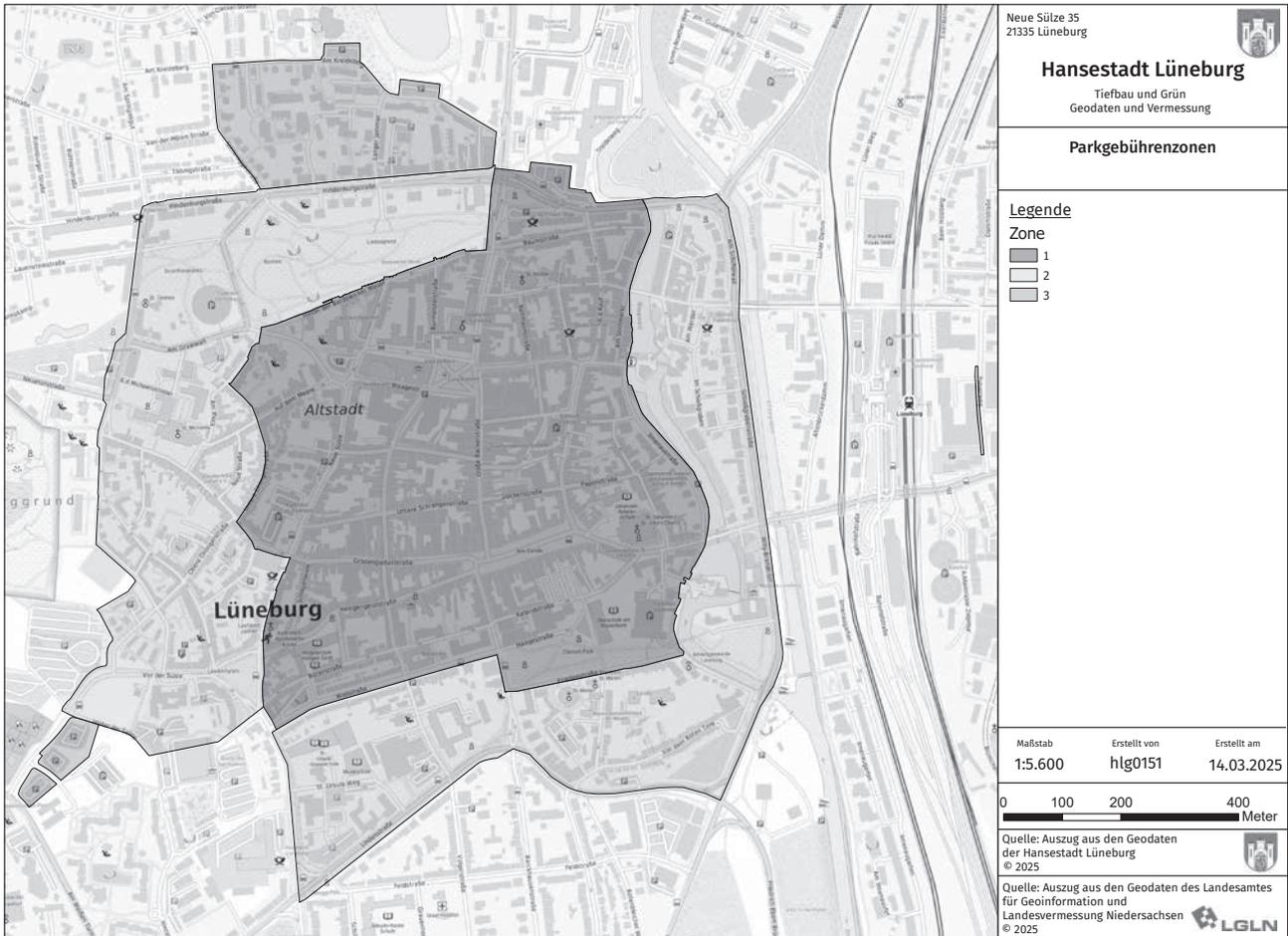
in der Gebührenzone I je Stunde	= 1,90 €
in der Gebührenzone II je Stunde	= 1,20 €
in der Gebührenzone III je Stunde	= 0,60 €

§ 2

Die gebührenpflichtigen Bereiche werden in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Plan ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Hansestadt Lüneburg für das Parken an Parkscheinautomaten vom 12.10.2022 außer Kraft.



Lüneburg, den 20.06.2025

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätzen) bei schulfremder Nutzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – beide Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für schulische Einrichtungen (Schulräume, Schulturnhallen und Schulsportplätzen) bei schulfremder Nutzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

„Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.“

Artikel 2

In § 2 wird vor dem Wort „Schulferien“ das Wort „niedersächsische“ eingefügt.

Artikel 3

Der § 3 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf Vergabe schulischer Einrichtungen sind nach vorheriger Absprache der Antragsteller mit der Schule über die Durchführbarkeit der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bereich Schulen zu stellen. Die Genehmigung durch den Bereich Schulen wird schriftlich erteilt. Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht erlaubt.“

Artikel 4

Der § 4 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:
„Die Benutzung wird, sofern diese nicht gesetzlich geregelt ist, im schriftlichen Genehmigungsbescheid des Bereiches Schulen geregelt. Der Bereich Schulen erteilt im Einzelfall die zu beachtenden Benutzungshinweise.“
2. Die bisherigen Absätze 1 bis 14 entfallen.

Artikel 5

Der § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt geändert:
„Die Hansestadt Lüneburg übt das Hausrecht aus; sie wird von einem Beauftragten des Bereiches Schulen vertreten.“

Artikel 6

Die Tabelle in § 8 bezüglich der Entgeltstruktur wird wie folgt gefasst:

	Gruppe A	Gruppe B
1. Unterrichtsräume, je angefangene Stunde	16,00 €	8,00 €
2. Lehrküchen, je angefangene Stunde	31,00 €	21,00 €
3. Aulen bis zu 500 Sitzplätzen, je Tag	312,00 €	117,00 €
4. Aulen über 500 Sitzplätze, je Tag	645,00 €	195,00 €
5. Gymnastikräume und Turnhallen bis 300 Qudaratmeter, je angefangene Stunde	51,00 €	25,00 €
6. Turnhallen bis 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	70,00 €	27,00 €
7. Turnhallen über 600 Quadratmeter, je angefangene Stunde	101,00 €	35,00 €

Artikel 7

Der § 9 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, so hat der Veranstalter die Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Hansestadt Lüneburg im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule.“
2. In § 9 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem Entgelt bzw. den Nebenkosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“
3. Die restlichen Sätze in § 9 entfallen.

Artikel 8

Der § 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Hansestadt Lüneburg ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das nach § 8 fällige Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Ermäßigung bzw. der Erlass erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Antrag des Veranstalters.“

Artikel 9

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 20.06.2025 Kalisch
Oberbürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) – beide Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Alte Häcklinger Schule“ wird „(Am Wischfeld 4, 21335 Lüneburg)“ eingefügt.

Artikel 2

In § 3 wird vor dem Wort „Schulferien“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt.

Artikel 3

In § 5 Abs. 1 wird vor dem Wort „Lüneburg“ das Wort „Hansestadt“ eingefügt.

Artikel 4

In § 6 wird das Wort „Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg“ durch „die Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

Artikel 5

Der § 7 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein Absatz 1 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Personen oder Gruppen, die trotz erfolgter Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können für dauernd oder für bestimmte Zeit von der Benutzung der Begegnungsstätte „Alte Häcklinger Schule“ ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher.“

2. Es wird ein Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von extremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund des Geschlechtes, einer Behinderung, der Abstammung, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen. Das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln ist, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung sind untersagt. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.“

Artikel 6

Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „für das kleine Zimmer“ und der Betrag in Höhe von 10,20 Euro wird ersatzlos gestrichen.
2. Der Betrag „51,10 €“ wird durch „51,00 €“ ersetzt.
3. Der Betrag „76,70 €“ wird durch „77,00 €“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 20.06.2025

Kalisch

Oberbürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 58 Absatz 1 Nr. 5 und des § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist beschlossen:

Artikel 1

Der § 10 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 2 entfällt.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 2

Der § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr fällig.“

Artikel 3

Der § 12 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

2. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten für den jeweiligen Monat sind zum 3. Werktag des Folgemonats fällig.“
3. Der bisherige Absatz 3 entfällt.
4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4

Die Ziffer 4 (Gebührenmaßstab) der Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist erhält folgende Fassung:

„4. Gebührenmaßstab:

- a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffern 1 bis 3 dieser Anlage genannten Unterkünfte decken.
- b) Die Höhe der Gebühren für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) und b) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	400,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	141,00 Euro
- c) Die Höhe der Gebühren für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	401,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	207,00 Euro
- d) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie für die Kosten der Reinigung zusammen.
- e) Die Gebühren für die Vollverpflegung gem. § 10 Absatz 3 werden nach der Regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§ 5 - 6 RBEG 2021 i. V. m. § 27a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) wie folgt erhoben:

Regelbedarfsstufe 1	150,93 Euro
Regelbedarfsstufe 2	135,84 Euro
Regelbedarfsstufe 3	120,74 Euro
Regelbedarfsstufe 4	160,38 Euro
Regelbedarfsstufe 5	118,02 Euro
Regelbedarfsstufe 6	90,52 Euro“

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, den 20.06.2025

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Bleckede und Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2017 bis 2020

Der Rat der Stadt Bleckede hat die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2017 bis einschließlich 2020 gemäß § 129 NKomVG am 27.03.2025 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen der Jahre 2017 bis einschließlich 2020 und der Schlussbericht mit der Stellungnahme der Verwaltung liegen in der Zeit vom 24. Juni 2025 bis zum 04. Juli 2025 im Bürgerhaus der Stadt Bleckede Zentrale, Lüneburger Straße 2, 21354 Bleckede, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bleckede, den 22.06.2025

Dennis Neumann
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.021.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.492.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	304.700 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.839.200 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.055.000 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	3.379.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	4.962.800 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.790.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	607.600 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.009.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.625.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.583.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldung wird auf 207.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 500.000 € (netto) für Baumaßnahmen bzw. 250.000 € (netto) für Beschaffungsmaßnahmen übersteigen.

Amelinghausen, den 17.12.2024

Gemeinde Amelinghausen
Christoph Palesch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG sowie § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 22. Mai 2025 unter dem Aktenzeichen 34.41 -15.12.10/11 erteilt worden. Da die Genehmigung gem. § 120 Abs. 2 NKomVG mit einer Auflage genehmigt wurde, hat der Rat der Gemeinde Amelinghausen den erforderlichen Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 17.06.2025 gefasst.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 24. Juni 2025 bis zum 04. Juli 2025 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 17. Juni 2025

- Christoph Palesch -
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.049.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.184.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	100.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.712.800 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.061.700 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	380.000 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	601.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	221.000 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	56.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.313.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.718.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 221.000 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2025 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

1. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.
2. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 250.000 € (netto) übersteigen.

Betzendorf, den 13.05.2025

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 30. Mai 2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 24. Juni 2025 bis 04. Juli 2025 in Zimmer 8 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 17.06.2025

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Richtlinien für die Vergabe von Kinderkrippenplätzen in den Kinderkrippen der Samtgemeinde Bardowick

Unter Beachtung des § 24 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 folgende Richtlinien für die Vergabe von Kinderkrippenplätzen in den Kinderkrippen der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§ 1

Termine

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Samtgemeinde Bardowick.

Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 12 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag die Aufnahme verbindlich mitgeteilt werden kann.

§ 2 Soziale Kriterien

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind; dies gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder eine durch die Arbeitsagentur finanzierte Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme.
2. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind.
3. Kinder von Alleinerziehenden, die arbeitssuchend sind.
4. Kinder, deren Geschwister den Kindergarten oder die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von der vorstehenden Rangfolge abgewichen werden.

§ 3 Nachweis

Nachweise zu § 2 sind der Samtgemeinde Bardowick vorzulegen.

Bardowick, 17. Juni 2025

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Nieders. Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitgeberbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit, die nicht älter als 6 Monate sein darf, erforderlich. Es werden - entsprechend den freien Plätzen - Kinder zum 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren aufgenommen.
- (3) Anmeldungen sind spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.
- (4) Abmeldungen sind immer zum Monatsende gültig und ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (5) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Bardowick.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) bei denen eine inklusive oder integrative Betreuung durch die vorhandene Raum- und Personalstruktur nicht zu leisten ist,
 - b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann die Krippe für die nach NKiTaG festgelegten Zeiten zur fachlichen Fortbildung (Studententage) der Mitarbeiter der Kindertagesstätten geschlossen werden. Auch während der Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Regelbetreuungszeiten und die Zeiten der Zusatzdienste werden bedarfsgerecht festgelegt, sie sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung, die Übersicht dient aber

ausschließlich der Information. Bei Änderung der Regelbetreuungszeiten und der Zeiten der Zusatzdienste wird die Anlage 1 angepasst, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder angemeldet sind. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kinderkrippenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kinderkrippenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Während der Eingewöhnungsphase ist eine Nutzung der Sonderdienste nicht möglich.
- (4) Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

§ 4

Kinderkrippengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Kernbetreuungszeiten:

- | | |
|--|---------------|
| a) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr | 380,00 €/mtl. |
| b) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr | 510,00 €/mtl. |

Zusatzdienste:

- | | |
|--|--------------|
| a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst pro ½ Stunde jeweils | 18,00 €/mtl. |
| b) Tägliches Mittagessen | 65,00 €/mtl. |

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind.
- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 01.01.2024: bis € 1.713,42 €).

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:
 - a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens 94,00 €, höchstens 380,00 €.
 - b) Ganztagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,5 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens 123,00 €, höchstens 510,00 €.
- (3)
 - a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.
 - b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%, ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet.

§ 5

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird.
 - die Werbungskostenpauschale oder nachgewiesene Werbungskosten.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 6 Absatz 4). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.

Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neu-anmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07.). Wenn sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen bei den positiven Einkünften von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen ergeben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 50,00 € erhoben.

Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

- (7) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (8) Nach der Festsetzung der Krippegebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippegebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung wird nach billigem Ermessen getroffen.

§ 7 Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8 Allgemeines

Es gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2024 außer Kraft.

Bardowick, 17. Juni 2025

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Kinderkrippe	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pielepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“	Handorf
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Nachmittags	08.00 - 16.00 Uhr	-	-	-	-	08.00 - 16.00 Uhr altersübergreifende Gruppe (ab zwei J.)
Zusatzdienst Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr
Zusatzdienst Spätdienst	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr
	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillkuhle der Gemeinde Mechtersen vom 22.05.2025

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillkuhle der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

§ 1

Rechtsnorm

- (1) Die Gemeinde Mechtersen betreibt die Grillkuhle einschließlich einer Grillhütte und einem Toilettenhäuschen, im Folgenden „Grillkuhle“ genannt, auf dem Flurstück 53/29 der Flur 2 in der Gemarkung Mechtersen als Begegnungsstätte für ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Grillkuhle richtet sich nach dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Grillkuhle obliegen der Gemeinde Mechtersen als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Zweck der Benutzungssatzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Grillkuhle und ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Die Benutzung soll der Entspannung und Erholung dienen.
- (2) Die Benutzung ist bei der Gemeinde Mechtersen, vertreten durch den Gemeindedirektor, oder einer beauftragten Person anzumelden. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis akzeptiert die Antragstellerin / der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie geschlossenen Personengruppen ist auch die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter für die Beachtung der Satzung verantwortlich.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Soweit die Grillkuhle nicht für eigene Zwecke der Gemeinde Mechtersen benötigt wird, steht sie ausschließlich für Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner Mechtersens, den Vereinen, gemeinnützigen Institutionen sowie für Veranstaltungen von Kindertagesstätten und Schulen zur Verfügung.
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten Nutzern können ausnahmsweise auch anderweitige Personen die Grillkuhle nutzen.
- (3) Antragsberechtigt ist jede Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Außerhalb von Veranstaltungen steht die Grillkuhle für Jedermann (Spaziergänger/innen, Fahrradfahrer/innen u. a.) für einen erholsamen Aufenthalt zur Verfügung.

§ 4

Nutzungszeit

Die Grillkuhle kann ganzjährig genutzt werden.

§ 5

Verhalten in der Grillkuhle

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderlaufen. Die Nutzung der Grillkuhle hat stets anlagen- und umweltschonend zu erfolgen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer haben darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr die Lautstärke so einzuschränken ist, dass die Nachtruhe der Bürgerinnen und Bürger nicht gestört wird.
- (3) Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, insbesondere die Bässe der Lautsprecher.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere
 - das Entzünden von Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Brennstellen,
 - das Bemalen und Plakatieren sämtlicher Anlagen der Grillkuhle,
 - das Zerschlagen von Glas und glasähnlichen Gegenständen,
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von Versorgungsfahrzeugen.
- (5) Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Abfälle sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Vorgefundene und entstandene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind der Gemeinde Mechtersen unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche werden nicht berücksichtigt.
- (7) Unfälle und Verletzungen sind der Gemeinde Mechtersen sofort mitzuteilen. Unterlassungen oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
- (8) Die Grillkuhle ist am Tage nach der Nutzung von der Antragstellerin / vom Antragsteller, spätestens jedoch drei Stunden vor der anschließenden Nutzung am gleichen Tage, von Unrat zu säubern und in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen. Bei Zuwiderhandlung wird die Grillkuhle kostenpflichtig für die Antragstellerin / den Antragsteller gereinigt.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Grillkuhle wird eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.
- (2) Die Gebühr trägt die Antragstellerin / der Antragsteller und wird mit Antragstellung fällig.
- (3) Die Benutzung der Grillkuhle ist für Vereine, gemeinnützige Institutionen sowie für Veranstaltungen von Kindertagesstätten und Schulen gebührenfrei.
- (4) Für den Empfang der Schlüssel von Stromkasten, Wasseranschluss und Toilettenhäuschen ist eine Kautions von 100,00 Euro zu hinterlegen.

§ 7 Toilettenhäuschen, Strom, Wasser und Internet

- (1) Für die Nutzung des in der Grillkuhle vorhandenen Toilettenhäuschen sowie des Wasser- und Stromanschlusses sind entsprechende Schlüssel bei der Gemeinde Mechtersen erhältlich.
- (2) Das Toilettenhäuschen ist nach Ende der Veranstaltung zu reinigen.
- (3) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Toilette und der Wasser- und Stromanschluss zu verschließen.
- (4) Die Grillkuhle ist mit einem mobilen Hotspot ausgestattet. Die Internetzugangsdaten sind bei der Gemeinde Mechtersen erhältlich.

§ 8 Einhaltung der Ordnung

- (1) Die Gemeinde Mechtersen oder eine beauftragte Person üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie sind befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, der Grillkuhle zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Personen kann die Gemeinde Mechtersen die Nutzung der Grillkuhle zweitweise oder dauerhaft untersagen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2, 5, 7 und 8 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Haftungsausschluss / Haftung der Gemeinde

- (1) Die Antragstellerin / Der Antragsteller haftet für die während der genehmigten Nutzungszeit an der Grillkuhle entstehenden Schäden, die von ihr / ihm, ihren / seinen Mitarbeitern und Mitgliedern, Besuchern oder von ihr / ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn der Gemeinde Mechtersen, vertreten durch den Gemeindedirektor, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände ist jegliche Haftung der Gemeinde Mechtersen ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.10.1983, in der Fassung der dritten Änderung vom 17.10.2001, außer Kraft.

Mechtersen, 05.06.2025

Conrad
Gemeindedirektor

Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach der Tarifnummer 14.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a. mündliche Auskünfte;
 - b. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - I. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - II. Besuch von Schulen,
 - III. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - IV. Nachweis der Bedürftigkeit;
 - c. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 - d. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - e. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - I. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - II. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein

Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c. wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Datenschutz

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei der/dem jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahlenburg, 10.12.2020

Maltzan

Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Dahlenburg vom 10.12.2020**

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslage (§ 6)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen und Abgabe von Datenträgern	
1.1	Fotokopien, Abschriften, Durchschriften, elektronische Ausdrücke und andere Vervielfältigungen je angefangene Seite (s/w)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4 (s/w)	0,50
1.1.2	im Format DIN A 3 (s/w)	1,00
1.2	Mit Farbkopiergeräten je Seite (farbig)	1,00
1.2.1	im Format DIN A 3 (farbig)	2,00
	Bei Vervielfältigungen, insbesondere Abschriften, die einen außergewöhnlichen Personal- oder Sachaufwand erfordern, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.3	Abgabe von Datenträgern	
1.3.1	je Diskette	5,00
1.3.2	je CD-Rom	10,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
	Beglaubigung von sonstigen Vervielfältigungen und Negativen die die Behörde selbst hergestellt hat, je Fall bis zu 5 Seiten	4,00
	zzgl. Vervielfältigungskosten der 5. Seite nach Tarifnummer 1.1	
	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind oder sich das Recht nach Akteneinsicht aus anderen Rechtsvorschriften ergibt und wenn in einer anderen Tarifnummer hier keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 15,00
3.2.3	Aktenüberlassung (Akteneinsicht), Aktenversendung	
3.2.3.1	Überlassung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren), je Akte	12,00
3.2.3.2	Versendung von Akten (ohne Ordnungswidrigkeitsverf.), je Akte	7,00
	Anmerkungen zu den Nr. 3.2.3.1 und 3.2.3.2 a) Die Gebühr nach Nr. 3.2.3.1 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. b) Die Gebühr nach 3.2.3.2 wird in allen Fällen erhoben. Bei der Versendung von Akten sind zusätzlich Auslagen für Porto in Höhe von 2,00 Euro in Rechnung zu stellen. Sofern im Einzelfall die Portokosten diese Pauschale übersteigen, ist die tatsächliche Postgebühr anzurechnen.	
3.2.3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	10,00
	Anmerkung zu Nr. 3.2.3.3: Mit der Gebühr sind die Portoauslagen abgegolten	
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen interessierter Gesellschaften o. Ä.	
3.2.4.1	Grundgebühr	15,00
3.2.4.2	zusätzlich je angefangene Seite	4,00
4	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 - 30,00

5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 - 1.000
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 - 30,00
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	50,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
8.1.2	für jede weiteren, angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00 – 50,00
9	Ersatzausgabe einer Hundesteuermarke	5,00
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Kontenklärung) für Finanzamt, Steuerberater usw. für jedes Jahr	10,00
11	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Dahlenburg	
11.1	Anschlussgenehmigung an das Abwasserkanalnetz	25,00
11.2	Abnahme des Abwasseranschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
11.3	Genehmigung zur Weiterverwendung der nach erfolgtem Abwasseranschluss stillzulegenden Klär-/Sammelgrube als Wasserauffangbecken	30,00
11.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in das Abwasserkanalnetz nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
11.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	120,00
11.6	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
11.7	Genehmigung eines Wasserzählers gemäß § 12 Abs. 4 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	25,00
11.8	Abnahme des Wasserzählers und Erteilung einer Abnahmebescheinigung (ausgenommen reine Regenwassernutzung)	25,00
11.9	Genehmigung einer Sammelgrube	25,00
11.10	Abnahme einer Sammelgrube und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
12	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §§ 5 und 7 der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	50,00
13	Archiv	
13.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
13.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
13.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1. erhoben werden.	
14	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, Mindestgebühr	50,00
15	Arbeitsstundeneinsatz für außerplanmäßigen Einsatz des Bauhofes	300,00

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung der Satzung	10.12.2020	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/2020 vom 17.12.2020	18.12.2020
Änderung der Satzung	05.06.2025	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 7/2025 vom 23.06.2025	24.06.2025

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die „Nachschulische Betreuung“

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Ostheide unterhält die Nachschulische Betreuung als öffentliche Einrichtung. Die Nachschulische Betreuung (auch pädagogischer Mittagstisch genannt) dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Grundschulern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Nachschulische Betreuung dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Ostheide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe für die Nachschulische Betreuung erfolgt jährlich zum 01.08. auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Die Platzvergabe erfolgt immer nur für ein Schuljahr, eine Betreuung über das jeweilige Schuljahr hinaus muss neu beantragt werden. Außerdem ist eine neue Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit erforderlich.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze innerhalb eines laufenden Schuljahres zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten, sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung der Nachschulischen Betreuung abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Schuljahres bei der Nachschulischen Betreuung abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Schuljahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die zum Ende des Schuljahres die Grundschule verlassen, ist eine Abmeldung in der Zeit vom 01.05. bis 31.07. nicht möglich.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden in der Nachschulischen Betreuung nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Nachschulische Betreuung im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Nachschulische Betreuung kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Nachschulischen Betreuung ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung der Nachschulischen Betreuung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

**§ 4
Betreuungszeiten**

- (1) Der allgemeine Betrieb der Nachschulischen Betreuung erfolgt montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Nachschulische Betreuung kann
- während der Sommerferien bis zu drei Wochen,
 - während der Herbst- und Osterferien jeweils bis zu einer Woche
 - in den Weihnachtsferien
 - am Freitag nach Himmelfahrt und in den Pfingstferien
 - in den Zeugnisferien bis zu zwei Tage
 - für einen einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug geschlossen werden.

Die Entscheidung der Öffnung an sonstigen Brückentagen, die Ferientage sind, obliegt der Samtgemeinde Ostheide.

- (2) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- Betreuung inkl. Mittagessen 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
 - Betreuung inkl. Mittagessen 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 - Betreuung inkl. Mittagessen 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
 - Betreuung inkl. Mittagessen nur von montags bis donnerstags 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.

- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung.
- (4) In den Oster-, Sommer- und Herbstferien findet eine Ferienbetreuung statt (Oster- und Herbstferien jeweils 1 Woche und Sommerferien 3 Wochen). Das Angebot besteht montags bis freitags.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Nachschulischen Betreuung fallen 2,20 € Gebühren pro Betreuungsstunde an. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Tag in der nachschulischen Betreuung Barendorf und Neetze 4,20 €. Die Gebühren für das Mittagessen betragen pro Tag in der nachschulischen Betreuung Wendisch Evern 4,50 €. Der Erhebungszeitraum für die monatliche Betreuungspauschale wie auch für die monatliche Mittagessengebühr ist das jeweilige Schuljahr. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG beginnt das Schuljahr am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Beide Gebührenpauschalen sind grundsätzlich durchgehend, auch während der Schließzeiten, zu zahlen, da diese Zeiten in der Kalkulation der Pauschale berücksichtigt werden.

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essenspauschale in Barendorf und Neetze
3	47,00 €
4	63,00 €
5	78,00 €

Zahl der Betreuungstage pro Woche	Monatliche Essenspauschale in Wendisch Evern
3	50,00 €
4	67,00 €
5	84,00 €

Folgende Monatspauschalen werden für die unterschiedlichen Betreuungsmodelle veranschlagt:

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 - 14.00 Uhr	8,80 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
5 Tage von 13.00 - 14.00 Uhr	44,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 15.00 Uhr	17,60 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	70,40 € + Essenspauschale
5 Tage von 13.00 – 15.00 Uhr	88,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 16.00 Uhr	26,40 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	52,80 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	79,20 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	105,60 € + Essenspauschale
5 Tage von 13.00 – 16.00 Uhr	132,00 € + Essenspauschale

Zahl der Betreuungstage / Stunden	Gebühr / Monat
1 Tag von 13.00 – 17.00 Uhr	35,20 € + Essenspauschale
2 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	70,40 € + Essenspauschale
3 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	105,60 € + Essenspauschale
4 Tage von 13.00 – 17.00 Uhr	140,80 € + Essenspauschale

- (2) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Nachschulische Betreuung an mindestens drei Tagen / Woche bis 17.00 Uhr besuchen, wird folgende Geschwisterermäßigung gewährt:
- für das 2. Kind 30,00 €
- für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60,00 €
- Für die Betreuungszeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (3) Nach der Gebührenfestsetzung besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für die Betreuungsgebühren nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, zu stellen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages für das Mittagessen auf Zumutbarkeit zu beantragen. Der Antrag ist beim Landkreis Lüneburg, Bildungs- und Teilhabebüro, zu stellen.
- (4) Die Betreuung muss mindestens dreimal wöchentlich an fest vereinbarten Wochentagen in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Eine tageweise Buchung der Ferienbetreuung ist möglich. Ein Mittagessen wird angeboten und ist in den Gebühren enthalten. Die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr wird zusätzlich mit 2,20 € pro Betreuungsstunde berechnet und kostet somit für 5 Stunden 11 €. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Ferienbetreuung nutzen, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 3,50 € pro Betreuungstag gewährt. Die Kosten für besondere Aktivitäten / Eintritte sind extra zu zahlen und werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Nachschulischen Betreuung fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für die ersten 14 Tage der Erkrankung oder des Kuraufenthaltes weiterhin in voller Höhe zu zahlen. Ab dem 15. Tag einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes wird auf Antrag die Gebühr erlassen. Die Samtgemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes oder der Ärztin bzw. der Kureinrichtung verlangen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (§ 4 Abs. 1) sind die Gebühren durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Schuljahr für die Nachschulische Betreuung angemeldet wird und der erste Schultag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. (genereller Schuljahresbeginn) zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Nachschulische Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Anmeldung des aufzunehmenden Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Arbeitgeberbescheinigung zur Arbeitszeit / Ausbildung bzw. Erklärung über selbständige Tätigkeit
 - Sorgeerklärung, soweit vorhanden
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. der benannte Vertreter sind / ist verpflichtet, die für ihr Kind zuständige Betreuungskraft insbesondere anlässlich der Übergabe des Kindes über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung von Bedeutung sein können (z.B. Allergien, besondere Lebensumstände).
- (3) Falls die Sorgeberechtigung eines oder beider Sorgeberechtigter ganz oder teilweise aufgehoben oder sonst eingeschränkt wird, ist der andere Sorgeberechtigte oder, soweit vorhanden, der als solcher in den Vertrag eintretende Dritte (neuer Sorgeberechtigter / Vormund) verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich, insbesondere durch Einreichung entsprechender Belege, zu informieren.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Osteide nicht.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Osteide verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Abrechnung der Betreuungskosten für die Nachschulische Betreuung. Das Informationsblatt zur Erhebung der personenbezogenen Daten nach Artikel 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befindet sich auf der Homepage der Samtgemeinde unter Bürgerservice / Datenschutz / Informationsblatt pädagogischer Mittagstisch.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Barendorf, 03.06.2025

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Osteide für die Kinderkrippen (Kinderkrippensatzung)

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Osteide in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Samtgemeinde Osteide unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Osteide. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Hierbei ist jeweils der volle oder halbe Gebührensatz zu zahlen.
- (3) Änderungsmeldungen bezüglich der Sonderöffnungszeiten sind nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden (z. B. bis ein freier Kindergartenplatz zur Verfügung steht). Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Osteide.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden von den Kinderkrippen nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass die Kinderkrippen im Rahmen ihrer Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden können, können sie vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in die Kinderkrippen kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 Buchstabe a und b trifft der Samtgemeindeausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Krippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu drei Studientagen pro Kalenderjahr und für die Teilnahme an einem Betriebsausflug geschlossen werden.
- (3) Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Zusätzlich wird ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr angeboten.
- (5) Es wird ein Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Dieses Angebot gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder hierzu angemeldet werden.
- (6) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind folgende Gebühren monatlich zu entrichten:

Regelbetreuungszeit:	
Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	360,00 €
Verpflegungsentgelt (außer in Wendisch Evern)	72,00 €
Verpflegungsentgelt in der Krippe Wendisch Evern	74,00 €
Zusatzdienste:	
a) Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
b) Spätdienst von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, je halbe Stunde	20,00 €
c) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst kann eine 10er-Karte pro halbe Stunde Betreuungszeit erworben werden	25,00 €
- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Regelung:
Die monatlich zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Bruttoeinkommens beider Sorgeberechtigten, mindestens 85,00 €, höchstens 360,00 €. Die Einkommensermittlung ist § 8 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Ostheide besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für die Regelbetreuungszeit um 20 % für das laufende Kinderkrippenjahr. Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Geschwisterkind die Nachschulische Betreuung an mindestens 3 Tagen/Woche bis 17:00 Uhr besucht.
- (4) Der errechnete Gebührenbeitrag wird kaufmännisch auf den vollen €-Betrag auf- bzw. abgerundet.
- (5) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Ostheide zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2023: bis 18.851,00 €/Jahr, dieser Betrag wird jährlich an den Regelsatz der Sozialhilfe angepasst).

§ 6 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Samtgemeinde Ostheide zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die in § 4 Abs. 2 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren. Die Betreuungsgebühren sowie das Verpflegungsentgelt sind durchgehend zu entrichten.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Das gebührenpflichtige Einkommen zur Berechnung der in § 5 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (Bruttoeinnahmen) der Sorgeberechtigten des letzten Kalenderjahres, mit denen das Kind zusammenlebt
./.. der jährlich neu festzusetzende Kinderfreibetrag für die Unterhaltsberechtigten und die im Haushalt lebenden Kinder. Die jährlich angepassten Beträge sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Reiter „Themen-Familien-Familienleistungen-Freibeträge für Kinder“ abrufbar.
./.. die jeweils aktuelle Höhe der Werbungskostenpauschale gemäß § 9a Satz 1, Ziffer 1, Buchstabe a EStG in Höhe von z. Zt. 1.230,00 € (Stand 2023) je steuerpflichtiges Einkommen der Sorgeberechtigten, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG bzw. Elterngeld Plus bis zu einer Höhe von 150,00 € gem. § 4a Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 BEEG).
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 8 Abs. 4). Das Einkommen des letzten Kalenderjahres ist grundsätzlich durch den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres nachzuweisen, alternativ durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen des letzten Kalenderjahres. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, so ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Bei einer Neuanschuldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Die Gebühr ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich seit dem Basisjahr (§ 8 Abs. 2) Veränderungen der Einkünfte von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben haben oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Diese Veränderungen sind der Samtgemeinde Ostheide unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr auf der Grundlage des aktuellen Einkommens.
- (5) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften macht (§ 8 Abs. 1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 8 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Betreuungsgebühren (nicht die Gebühren für die Verpflegung) auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Krippenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden mit angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ostheide zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kinderkrippengebühr wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes

über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 50 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen.

§ 10 Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Samtgemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11 Allgemeines

(1) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde Ostheide nicht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Ostheide für die Kinderkrippen vom 01.01.2025 außer Kraft.

Barendorf, 03.06.2025

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 1957**

Lüneburg, 17.06.2025

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Neuhaus wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuhaus beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Gemeinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Vennebusch

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2621**

Lüneburg, 17.06.2025

Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus-Ortslage sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Ver-pflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungs-behörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergein-schaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage beendet; die Teilnehmer-gemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus-Ortslage sowie seine Organe sind erlo-schen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Ge-meinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen An-lagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Vennebusch